

ORDNUNGSAMT

Klemensstraße 10

Auskunft erteilt:
Herr Springub
Zimmer: 564
Telefon: 0251/492 - 3224
Telefax: 0251/492 - 7799

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Piratenpartei Deutschland
Herrn Jens Seipenbusch
Bremer Straße 27
48155 Münster

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
04.05.2009

Mein Zeichen (Bitte angeben):
32.10.0022

Münster, 04.05.2009

Sondernutzung an öffentlichen Straßen

- Aufstellen von Plakatständern und Anbringen von Plakaten an öffentlichen Beleuchtungsmasten anlässlich der Europawahl 2009 im Stadtgebiet Münsters -

Sehr geehrter Herr Seipenbusch,

ich erteile der Piratenpartei Deutschland die jederzeit widerrufliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis anlässlich der Europawahl 2009 in der Zeit vom 04.05.2009 Plakatständern bzw. Plakaten an öffentlichen Beleuchtungsmasten im Stadtgebiet Münsters aufzustellen.

Die Entfernung der Plakatständer und Plakate an öffentlichen Beleuchtungsmasten hat spätestens bis zum **10.06.2009** zu erfolgen. Für den Fall, dass bis zu diesem Termin die Wahlkampfplakate noch nicht entfernt sein sollten, werden diese auf ihre Kosten entfernt. Die Kosten werden sich voraussichtlich auf 5,00 € pro Plakat belaufen.

Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Plakate müssen mit dem nach dem Landespressegesetz vorgeschriebenen Impressum versehen sein.
2. Zugelassen sind Plakatständer bis zur Größe DIN A 0.
3. Plakatständer dürfen um Laternen und Bäume gestellt werden. Bäume dürfen dadurch nicht beschädigt werden. Insbesondere ist eine Befestigung an Bäumen oder mit dem Boden nicht zulässig.
4. Plakatständer dürfen Fußgänger, Radfahrer und sonstigen fließenden Verkehr nicht gefährden oder behindern.
5. Der Mindestabstand der Plakatständer von Bordsteinkanten bzw. Radwegen beträgt 0,30 m.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland-Ost	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)	Commerzbank Münster	Kto.-Nr. 393 210 0/00	(BLZ 400 400 28)
Landeszentralbank Münster	Kto.-Nr. 40 001 700	(BLZ 400 000 00)	Deutsche Bank Münster	Kto.-Nr. 0470 005	(BLZ 400 700 80)
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36-461	(BLZ 440 100 46)	Dresdner Bank Münster	Kto.-Nr. 606 465 600	(BLZ 400 800 40)
SEB	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)	Volksbank Münster eG	Kto.-Nr. 4 200 800	(BLZ 401 600 50)
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)	Westdeutsche Landesbank Münster	Kto.-Nr. 61 226	(BLZ 400 500 00)

Zentrale Verbindungen

☎ Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
E-Mail
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de

6. In reinen Wohngebieten sind mindestens 1,50 m der Gehwege freizuhalten.
7. An Hauptverkehrsstraßen (Bundes- Land- und Kreisstraßen) sind mindestens 1,80 m des Gehweges freizuhalten.
8. Gehwege im Bereich des Hauptbahnhofes und in der Innenstadt sind in einer Breite von mindestens 2,20 m freizuhalten.
9. Bei der Aufstellung von Plakatständer ist zu Kreuzungen und Straßeneinmündungen ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
10. Bei Verkehrssignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
11. Die Plakatständer dürfen nicht aufgestellt werden, im Kurvenbereich, an unübersichtlichen Stellen und wenn sie die Wirkung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen beeinträchtigen.
12. Die Stadt behält sich vor, verkehrsbehindernd aufgestellte Plakatständer sofort - ohne vorherige Ankündigung - auf Kosten der jeweiligen Parteien zu entfernen. Das gleiche gilt für Plakate, die nicht entsprechend der Vorgaben aufgestellt wurden.
13. Für Schäden jeglicher Art, die durch die Befestigung der Plakatständer entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
14. Alle Personen- oder Sachschäden, die durch das Betreiben der Sondernutzung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Entsprechende Schadensersatzansprüche Dritter sind ausschließlich von Ihnen auszugleichen.

Bei der Anbringung von Plakaten an Beleuchtungsmasten sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Hier ist die Erlaubnis beim Eigentümer der Beleuchtungsmasten (Stadtwerke Münster GmbH – Herr Wiesmann, Tel.: 0251 / 694 – 4680, e-mail: E.Wiesmann@stadtwerke-muenster.de) einzuholen.
0170 911 2177 / a.wienstroerer@
2. Verkehrszeichen und Signale dürfen nicht verdeckt werden.
3. An Signalmaste, Maste mit Verkehrszeichen und Maste an Einmündungen von Straßen dürfen keine Plakate angebracht werden.
4. Das Lichtraumprofil (2,25 m über Rad- und Gehwegen und 4,50 m über Fahrbahnen) ist freizuhalten.
5. Die Mindestabstände zu Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind wie bei den Plakatständern einzuhalten.

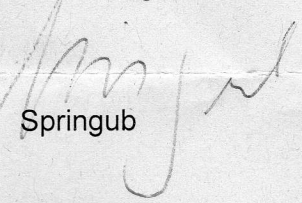
Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und
§ 2 der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Springub